

Regelung zur Reservierung eines Wohnheimplatzes für Blockschüler/innen und Hausordnung Finanzierung durch den Schulaufwandsträger

Die Reservierung eines Wohnheimplatzes im Salesianum gilt grundsätzlich verbindlich für alle relevanten Blockschulzeiten der gesamten regulären Ausbildungszeit. Zum Zeitpunkt der Anmeldung kann es vorkommen, dass im entsprechenden Ausbildungsjahr nicht mehr für alle erforderlichen Blockschulzeiten ein Wohnheimplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Dann gilt die Zusage für die in der per Email verschickten Reservierungsbestätigung genannten Zeiträume. Für die weiteren Ausbildungsjahre wird der Wohnheimplatz automatisch für die laut Blockplan zutreffenden Blockschulzeiten reserviert. Es ist wichtig, dass Abweichungen davon, die sich im Laufe eines Schuljahres ergeben können, mitgeteilt werden.

Außerdem bitten wir Sie, uns über Änderungen Ihrer persönlichen Daten, wie z. B. Privatanschrift, Telefonnummer oder Daten, die Ihre Ausbildung betreffen, wie z. B. Wechsel des Ausbildungsbetriebes, Wechsel der Berufsschulklasse, vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses etc. zu informieren.

Wenn der Wohnheimplatz nicht mehr benötigt wird, ist eine **schriftliche Kündigung**, die formlos z. B. per Email geschickt werden kann, mit einer Frist von **mindestens 14 Tagen zum nächsten Berufsschulblock** erforderlich. Diese Frist gilt auch - falls im Ausnahmefall einmal nötig - für die schriftliche Absage einzelner Berufsschulwochen oder -blöcke.

Anreise

Die Anreise ist am Sonntagabend von 16.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie am Montag nach der Berufsschule möglich. Wenn ein Berufsschulblock an einem anderen Wochentag beginnt, gilt die Regelung für Montag, Sie können aber selbstverständlich auch in diesem Fall bereits am Vorabend anreisen.

Wir bitten Sie, grundsätzlich darauf zu achten, **am Anreisetag bis spätestens 22.00 Uhr** im Haus zu sein, und uns zu informieren, falls dies einmal nicht möglich ist.

Wichtig

Wenn Sie krankheitsbedingt oder aus einem anderen akuten Grund nicht anreisen können, erwarten wir, dass Sie uns persönlich **zeitnah schriftlich per Email** Bescheid geben. Entschuldigungen durch Mitauszubildende oder Klassenkameraden akzeptieren wir nicht.

Sie erreichen uns:

➤ Pädagogisches Team

Tel.: 089 48008-262/263
(Sonntag bis Donnerstag von 16.00 Uhr bis 23.00 Uhr)
oder E-Mail: jugendwohnen@salesianum.de

➤ Verwaltung

Tel.: 089 48008-140
(Montag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)
(Die., Mit., Do. von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr)
oder E-Mail: blockschueler@salesianum.de

Seite 2 zur "Regelung zur Reservierung eines Wohnheimplatzes für Blockschüler/innen"

Erfüllung der Voraussetzungen für eine Wohnheimunterbringung

Die Bestätigung, dass die Voraussetzungen erfüllt werden, erhält die Schülerin/der Schüler von der zuständigen Berufsschule (siehe auch unsere Homepage „Fragen zur Finanzierung“). Sie sollte uns bis zum Schuljahresbeginn vorliegen, muss aber **spätestens während des ersten Berufsschulblocks** abgegeben werden.

Die Kosten für den Aufenthalt im Wohnheim trägt bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Art. 10 Abs. 8 BaySchFG der Schulaufwandsträger. Die Wohnheimkosten werden in Höhe von 80 % des Tagessatzes auch für Fehltage übernommen, wenn ein zwingender Grund für die Abwesenheit der Schülerin/des Schülers vorliegt.

„Ein zwingender Grund liegt jedoch nur vor, wenn die Schülerin/der Schüler krank ist und ein Attest vorlegt oder die Anwesenheit der Schülerin/des Schülers im Betrieb erforderlich ist, was vom Ausbildungsbetrieb schriftlich bestätigt sein muss. Sollte eine Schülerin/ein Schüler keinen zwingenden Grund für die Nichtinanspruchnahme des Heimplatzes nachweisen können, hat sie/er selbst die Kosten dafür zu tragen.“

(Auszug aus Informationsschreiben Nr. 2 (01/2012) des Referats für Bildung und Sport, Gast- und Vertragsschulwesen)

Bitte beachten Sie, dass die formale Entschuldigung laut § 32, Abs. 1 und 2 der Berufsschulordnung innerhalb von drei Tagen der Berufsschule vorgelegt werden muss.

Wir behalten uns vor, bei unbegründeter oder unentschuldigter Nichtinanspruchnahme des Wohnheimplatzes 80 % des im entsprechenden Zeitraum gültigen Tagessatzes in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch bei verspäteter Anreise oder vorzeitiger Abreise ohne zwingenden Grund sowie bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist.

Masernschutzgesetz

Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind und in einer nach §33 Nummer 4 definierten Gemeinschaftseinrichtung untergebracht sind, müssen gemäß dem Gesetz vom 10.02.2020 einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern (zweimalige Impfung), eine Immunität gegen Masern oder eine medizinische Kontraindikation nachweisen. Dieser Nachweis ist **unbedingt vor der ersten Inanspruchnahme des Wohnheimplatzes vorzulegen** entweder

1. in Form einer Kopie des Impfpasses – 1. Seite mit Namen und weitere Seite mit Impfdokumentation
oder
2. in Form eines ärztlichen Attestes unter Verwendung des Formblattes auf unserer Homepage

.....
Name der/des Auszubildenden (in Druckbuchstaben)

Den Inhalt der Regelung habe ich zur Kenntnis genommen.

.....
Ausbildungsberuf

.....
Unterschrift der/des Auszubildenden

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bei Minderjährigen

Hausordnung

Herzlich willkommen im Salesianum!

Gegenseitige Rücksichtnahme, Kompromissbereitschaft und Respekt vor der Privatsphäre von Mitbewohner*innen, Gästen, Salesianern, Mitarbeiter*innen und Nachbarn setzen wir voraus. Unverzichtbar ist die Bereitschaft, Anordnungen der Pädagog*innen zu akzeptieren und Konflikte im Gespräch zu klären. Zum Zusammenleben gehört auch die verpflichtende Teilnahme an Besprechungen und die Mitwirkung bei anfallenden Aufgaben im Wohnbereich (z.B. dem Ordnungsdienst).

| | |
|-----------------------------|--|
| Nachtruhe | Die Nachtruhe beginnt um 22 Uhr und endet um 7 Uhr. Musik ist grundsätzlich nur auf Zimmerlautstärke erlaubt. |
| Alkohol | Wir erwarten einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol. Es ist nicht erlaubt, Alkohol ins Salesianum mitzubringen. Bier kann von Über-16-Jährigen zwischen 18 und 22.30 Uhr im Haus gekauft und konsumiert werden. Im Eingangsbereich und auf dem gesamten Sport-/Parkplatzgelände ist der Konsum untersagt. |
| Rauchen | Rauchen ist nur Volljährigen in den Raucherbereichen gestattet. |
| Ordnung / Sauberkeit | Zimmer, Küchen und Freizeiträume sind sauber zu halten und die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Wir behalten uns vor, dies zu kontrollieren. Wir bitten darum, Abfall zu vermeiden und Energie und Wasser zu sparen. Die Mithilfe bei der Mülltrennung und beim Abräumen des Geschirrs im Speisesaal ist unerlässlich. |
| Freizeitbereich | Die Nutzung des Freizeitbereichs mit Sporthalle, Kraftraum und Schwimmbad ist nur zu den angegebenen Öffnungszeiten oder in Absprache mit den zuständigen Mitarbeiter/innen sowie nur unter Aufsicht möglich. |
| Gäste / Besuch | Besuch ist nach vorheriger Anmeldung beim pädagogischen Dienst und bei ständiger Anwesenheit des Gastgebers / der Gastgeberin willkommen von 9 bis 22.30 Uhr. Am Wochenende gilt die Besuchszeit bis 23.30 Uhr. Übernachtungen sind <u>nur</u> im Jugendgästehaus möglich! |
| Haftung | Das Salesianum übernimmt bei Diebstahl und Beschädigung von Eigentum keine Haftung. Mutwillige Beschädigung der Hauseinrichtung wird in Rechnung gestellt. Bei Schlüsselverlust berechnen wir pro Zimmerschlüssel 30 €. Der Zimmerschlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden. |
| Feueralarm | Der Fluchtweg muss bekannt sein – bitte die Hinweisschilder beachten. Im Brandfall ist der Sammelplatz am Sportplatz. |
| Verbote | Branntweinhaltige Getränke und Spirituosen Drogen Shisha-Rauchen Gewalt in jeder Form Jugendgefährdendes oder verbotenes Bild- und Tonmaterial Tiere Waffen |
| Hausrecht | Die Hausleitung kann bei Verstößen gegen die Hausordnung die Kündigung und/oder ein Hausverbot aussprechen. Der Grund für die Kündigung / das Hausverbot ist mitzuteilen. |

Zusatzvereinbarung zur Hausordnung für den Bereich Jugendwohnen



| | |
|--|---|
| Anreise | Sonntag von 16:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Montag ab 13:00 Uhr. Sollte dies aufgrund von Stau, Zugverspätung, etc. nicht möglich sein, ist dies den diensthabenden Mitarbeitenden <u>umgehend</u> telefonisch unter 089-48008-262 mitzuteilen. |
| Ausgehzeit für Minderjährige | Bewohner*innen unter 18 Jahren sind verpflichtet, bis einschließlich 23:30 Uhr im Salesianum zu sein und dies <u>persönlich</u> mitzuteilen. Bewohner*innen unter 16 Jahren bis 22:00 Uhr. |
| Mittagessen | Die Teilnahme am Mittagessen ist von Montag – Donnerstag von 12:00 – 13:00 Uhr und nur für Brauer*innen und Kaminkehrer*innen ohne Essensmarke möglich. |
| Aufenthalt in Zimmern anderer Bewohner*innen | Bis 22:30 Uhr möglich. |
| Abreise | Bis Freitag 8:00 Uhr. Das Zimmer ist ordentlich zu verlassen, d. h. <ul style="list-style-type: none"> - Müll in den entsprechenden Mülltonnen (Papier, Plastik, Restmüll) entsorgen - Bettwäsche (Kissen-/Deckenbezug und Laken) abziehen und vor der Lobby in die entsprechenden Wäschewagen zu werfen, - Flaschen und Glasbehälter in die dafür vorgesehenen Kisten neben den Mülltonnen zu stellen, - Zimmerschlüssel in den Briefkasten neben der Lobby zu werfen. Sollte dies nicht gemacht worden sein, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 € pro Person in Rechnung gestellt. |
| Wochenende | Ein Aufenthalt am Wochenende ist bis spätestens Donnerstag 22:00 Uhr <u>persönlich</u> mitzuteilen. Ein Eigenanteil in Höhe von 25,- € ist für die Verpflegung zu entrichten, sofern in der Folgewoche Blockunterricht stattfindet. |
| Krankheit | Krankschreibungen sind der Schule und dem Ausbildungsbetrieb zu übergeben. Uns reicht eine <u>persönliche</u> Mitteilung. Ab dem zweiten Tag der Krankschreibung ist eine vorzeitige Abreise erforderlich. |
| Zimmercheck | Die Zimmer werden jeden Donnerstag auf Sauberkeit und Beschädigungen überprüft. Dabei ist die Anwesenheit der Bewohner*innen verpflichtend. Sollte dies nicht möglich sein, ist dies bis spätestens 17:00 Uhr <u>persönlich</u> mitzuteilen. |
| Sonstiges | Aus hygienischen Gründen muss die bereitgestellte Bettwäsche benutzt werden. Die Möbel sind an den entsprechen Positionen zu belassen, das Verschieben ist nicht zulässig. Beschädigungen am Inventar sind umgehend bei den diensthabenden Mitarbeitenden meldepflichtig. Bei Eigenverschulden ist der entstandene Schaden zu bezahlen. |
| Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeit | Feedback ist gerne gesehen und gewünscht und kann jederzeit telefonisch, per E-Mail oder persönlich mitgeteilt werden. |

Bei Verstößen gegen die Hausordnung erfolgen Konsequenzen, die bis zum Verlust des Wohnheimplatzes führen können.

Ich habe diese Hausordnung ebenso wie die Zusatzvereinbarung gelesen und akzeptiert.

Ort, Datum _____

Unterschrift: _____

Nachname: _____